Polem.
3036
5a

Polem.
3036, 5a

Polem.
3036 (5

Gutachten

der

ehrwürdigen Synode

über

die Petitionen

einiger sogenannter Dissenter.

Bern, 1838.

Gedruckt bei Chr. Fischer.

<36638993640013

<36638993640013

Bayer. Staatsbibliothek

Gutachten

der

ehrwürdigen Synode

über

die ihr in ihrer ordentlichen Sitzung vom Jahre 1836

vom

Tit. Erziehungsdepartement

zugewiesenen

Petitionen

einiger sogenannter Dissenters

an den

Großen Rath der Republik Bern.

Bern, 1838.

Gedruckt bei Chr. Fischer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von dem Tit. Erziehungsdepartement sind der Synode in ihrer ordentlichen Versammlung vom Jahre 1836 fünf Bittschriften sogenannter Dissenter vorgelegt worden, von welchen indessen zwei sich selbst als bloße Mahnungen zu Erlassung eines günstigen Entscheids über die älteste derselben bezeichnen, indem sie zugleich den Inhalt derselben wiederholen. Eigentlich liegen also nur drei in selbstständiger Besonderheit auftretende Bittschriften vor. Diese stimmen darin überein, daß sich ihre Unterzeichner Dissidenten nennen, worunter sie Solche verstehen, welche sich von der reformirten Landeskirche getrennt haben, daß sie erklären, besondere, den Tauf-, Abendmahls- und Trauungshandlungen dieser Kirche widerstrebende, Ueberzeugungen zu tragen, daß sie Aufhebung der bei uns bestehenden Verbindung bürgerlicher Verhältnisse mit diesen Handlungen begehren, und sich hiefür auf die in der Verfassung gewährleistete Glaubensfreiheit berufen. Hingegen findet darin einige Abweichung unter ihnen Statt, daß die von Herrn von Rodt unterm 6. November 1833 und die von sechs Unterschriebenen von Neuenstadt unterm 11. April 1836, die *allgemeine* Aufhebung der Verbindung derselben mit bürgerlichen Verhältnissen von nun an verlangt. Die Wünschbarkeit einer solchen allgemeinen Abänderung und die Consequenz derselben aus der Staatsverfassung sprechen indessen alle aus. Die Zahl der in diesen

verschiedenen Eingaben unterzeichneten Petenten beträgt 45; wobei jedoch der Umstand Bemerkung verdient, daß der Notar, welcher um die Beglaubigung der Unterschriften der von Burgdorf den 8. Februar 1836 datirten Petition ersucht worden ist, von den 27, welche in derselben eingetragen sind, nur zwei für ächt erklärt hat, und daß auch in der von Bern unterm 23. April 1836 ausgegangenen von den neun Unterschriften nur acht beglaubigt sind. Die unterm 6. November 1833 von Herrn von Rodt allein unterzeichnete, ist seiner Zeit vom Tit. Erziehungsdepartement der evangelischen Kirchencommission zur Begutachtung zugewiesen worden. Dieselbe sprach in ihrer Antwort vom 14. Januar 1834 die Ansicht aus, daß sie in der Petition eines Einzigen welcher sich auch nur auf einen einzigen Fall der Anwendung seines Begehrens, und zwar nur in Betreff eines fremden Individuums, welches den hiesigen Canton bereits wieder verlassen hatte, berief, kein Bedürfniß einer Abänderung des Bestehenden erkenne. Sie wies auch auf die Vorzüge und das Segensreiche der in unserm Gemeinwesen vorhandenen Verbindung des Bürgerlichen und des Kirchlichen hin. Sie bezeichnete endlich den Fall und die Weise einer Exemtion Einzelner oder ganzer Gemeinschaften von den kirchlichen Handlungen, welche unsere bürgerlichen Gesetze in Folge jener Verbindung des Staates mit der Kirche für gewisse Verhältnisse verlangen.

Der Synode ist mit den übrigen Akten zum Behufe der ihr aufgetragenen Berathung auch dieses Gutachten der evangelischen Kirchencommission von dem Tit.

Erziehungsdepartement mitgetheilt, und, da sie vorher von demselben noch keine Kenntniß erhalten hatte, ganz vorgelesen worden. Einmüthig erkannte sie in demselben ihre eigene Ansicht über die Fragen, welche diese Petitionen der sogenannten Dissidenten darbieten, und fand, daß in dieser Schrift vollkommen dieselben Anträge ausgesprochen seien, außer welchen auch sie selbst zur Behandlung dieser Angelegenheit im Wesentlichen keine andern zu stellen wüßte.

Da indessen dieselbe Behörde, welcher seiner Zeit genanntes Gutachten eingereicht worden war, sich jetzt mit dem Auftrage der Berathung ebendesselben Gegenstandes an die Synode gerichtet hatte; so hielt es diese nicht für genügend, durch einfache Adhäsionserklärung an jenes sich ihres Auftrages zu entledigen, sondern trat in nähere Berathung ein, in welcher es dann schien, daß vielleicht eine noch umfassendere Beleuchtung der vorliegenden Fragen gegeben werden könnte, und daß die Anträge, welche in jenem Gutachten noch ohne vorhandene Wirklichkeit des Anwendungsfalles gestellt worden waren, jetzt eine bestimmtere Fassung und einen positivern Charakter annehmen müssen, weil nicht nur die Zahl der sogenannten Dissidenten sich inzwischen vermehrt haben möge, sondern auch einige Fälle der Weigerung, Kinder in der Landeskirche taufen und sie von Geistlichen derselben unterweisen zu lassen, seither wirklich vorgekommen seien.

Die Synode hat daher die Ehre, an das Tit. Erziehungsdepartement, von welchem ihr diese Berathung aufgetragen worden ist, zu Handen der höchsten

Landesbehörde, vor welcher das genannte Begehren der sogenannten Dissidenten verhandelt werden soll, ihre Ansicht über dieses und über die Fragen, ob dasselbe zu gewähren sei, was den Petenten geantwortet, und was hinsichtlich derselben angeordnet werden solle, in Folgendem ehrerbietigst vorzulegen.

Als das Wesen dieses Begehrens ist anzusehen, daß die Petenten den in unserer Staatsverfassung liegenden Grundsatz, daß niemanden aus seinen religiösen Ueberzeugungen ein bürgerlicher Nachtheil erwachse, zur Anwendung gebracht wissen wollen, und gegenwärtig für sich die Anwendung desselben in einer zu erlassenden Verordnung ansprechen, welche die Verbindlichkeit des bei uns geltenden Gesetzes, welches die Rechtmäßigkeit und die Anerkennung des bürgerlichen Standes von den kirchlichen Handlungen der Taufe, der Unterweisung und Admission zum heil. Abendmahl und der Ehetrauung abhängig macht, für sie und ihre Kinder aufhebe, weil ihre besondern religiösen Ueberzeugungen ihnen nicht erlauben, an diesen kirchlichen Handlungen Theil zu nehmen.

Von diesem Wesen des Begehrens selbst unterscheiden wir dagegen den in den Petitionen enthaltenen Vorschlag, daß durch ein allgemeines Gesetz bestimmt werde, es solle künftig die Anerkennung des Personenstandes nicht mehr auf Taufe, auf Admission zum heil. Abendmahl, auf kirchliche Ehetrauung, sondern auf bescheinigte Geburt, auf zeugnißfähiges Alter, auf Bescheinigung eines blos bürgerlichen Ehevertrags begründet, und überhaupt in unserm Gemeinwesen das Kirchliche gänzlich von dem

Bürgerlichen ausgeschieden werden. Nach dem Inhalte der Petitionen wird zunächst nur für die Unterschriebenen und ihre dissidirende Gemeinschaft das begehrt, was die Verfassung ihnen verspreche, daß sie durch keinerlei bürgerlichen Zwang zu einer ihren Ueberzeugungen widerstrebenden kirchlichen Handlung genöthigt werden. Der Vorschlag einer allgemeinen Abänderung unserer Gesetzgebung in dieser Beziehung erscheint daher nur als ein vorgeschlagenes Mittel, durch dessen Anwendung die Petenten das, was sie für sich begehren, in einem allgemeinen Zustande verwirklicht sähen. Auch die Petition von Bern, datirt vom 23. April 1836, welche unter der vorliegenden am engsten und nachdrücklichsten den Antrag auf eine allgemeine Abänderung der Gesetzgebung in dieser Beziehung mit ihrem Begehren verbindet, erklärt dieselbe doch ausdrücklich, nur als ein Mittel, um zu dem zu gelangen, was die Verfassung verheiße. Demnach wird, wenn auch das Begehren als wohlbegründet anerkannt worden sein sollte, doch hinsichtlich dieses vorgeschlagenen Gewährungsmittels nachher erst noch in Frage gezogen werden müssen, ob es das einzige, oder ob es unter mehrern möglichen das beßte sei.

Der Inhalt der Petitionen und die Natur der Sache erheischen also eine Beleuchtung des Begehrens selbst, und, inwiefern dieses an sich als auf Wahrheit und Recht gegründet erschienen sein wird, eine Untersuchung des vorgeschlagenen Mittels seiner Gewährung.

I.

Der Grund- und Obersatz, auf welchen die Petenten

das Wesen ihres Begehrens stützen, ist die in unserer Staatsverfassung §. 11 gewährleistete Glaubensfreiheit. Da diese, inwiefern bloße Denkfreiheit über Glaubenssachen und die freie Aneignung und Ausbildung eines religiösen Glaubens im Geiste eines jeden gemeint wäre, dem Menschen von Natur schon so gesichert ist, daß niemand sie ihm zu benehmen oder zu schmälern vermag, so kann diese Gewährleistung nur dann etwas enthalten, was in einer Staatsverfassung auszusprechen nöthig war, wenn man ihren Sinn so auffassen darf, daß niemanden um seines religiösen Bekenntnisses willen, oder wegen seiner in Bezug auf Religion ausgesprochenen Ueberzeugungen irgend ein Nachtheil in seinem bürgerlichen Stande zufallen solle, daß also die Anerkennung und der Genuß der allen Staatsbürgern zustehenden Rechte für keinen derselben von der Bedingung der Conformitätserklärung mit gewissen Ueberzeugungen jener Art, oder der Theilnahme an gewissen auf Religion bezüglichen Handlungen abhängig, oder durch solche beschränkt sein dürfe.

In diesem Grundsatze liegt nun offenbar dieses, daß wenigstens für jeden Staatsbürger, der bei der Verbindung des Bürgerlichen mit dem Kirchlichen sich zu beklagen hätte, daß er entweder Glaubenszwang leiden, oder aber bürgerlichen Nachtheil tragen müßte, die beiderlei Verhältnisse gänzlich von einander zu scheiden seien, und demnach die Staatseinrichtung so beschaffen sein solle, daß ein Solcher für seinen bürgerlichen Stand an keinerlei religiöse und kirchliche Eigenschaften gebunden werde. Dennoch wurde, als mit der Verfassung

dieser Grundsatz, welchem alle dahin einschlagenden Gesetze untergeordnet werden sollten, in Geltung getreten war, das bisherige Gesetz, welches den Personenstand der Bürger mit der Taufe, der Admission zum heil. Abendmahl und der kirchlichen Copulation der Ehen verknüpft, nicht aufgehoben; ja die Staatsgewalt nahm nach Einführung der neuen Verfassung, in welcher der hier besprochene Grundsatz aufgestellt ist, gegen die reformirte Kirche unseres Cantons nicht blos die natürliche Stellung jeder Obrigkeit ein, indem sie sich mit den bekannten Hoheitsrechten circa sacra bekleidete, und derselben dagegen, wie es auch die Verfassung §. 11 fordert, den rechtlichen Schutz bei ihrem Bestand und Besitz zusagte, sondern trat sofort in die auf einer zur Zeit der Reformation gegebenen Erklärung und aufgerichteten Uebereinkunft gegründet gewesene positive und enge Stellung der abgetretenen Regierung zu derselben ein, indem sie aus den Händen dieser die specielle Aufsicht über die kirchliche Amtsführung und den Wandel der Prediger, die Sorge für deren Bildung und Bestellung, die Verwaltung des zum Unterhalt der reformirten Landeskirche gewidmeten Gutes, kurz das ganze sogenannte äußerliche Kirchen-Gubernium an sich nahm.

Dieses Festhalten der Gesetze, welche die bürgerlichen Eigenschaften an kirchliche binden, und dieses neue Eingehen in die alte Einheit der Staats- und Kirchengewalt, der Staatsbürgerschaft und der Gemeinschaft mit der reformirten Kirche des Landes, ungeachtet jenes in der neuen Verfassung angenommenen Grundsatzes der Glaubensfreiheit in dem Sinne und der Con-

sequenz desselben, die wir oben aus ihm entwickelt haben, konnte nur so stattfinden, daß man voraussetzte, es sei der Wille des gesammten reformirten Volkes in unserm Canton, bei der bisherigen reformirten Landeskirche, ihrem Lehrbegriffe und ihren auf diesen gegründeten gottesdienstlichen Handlungen, und bei der bisherigen Verbindung derselben mit dem Staat zu verbleiben; so daß nach desselben Sinn und Willen die kirchlichen Charaktere wirklich mit den bürgerlichen übereinkämen, und die letztern ferner an die erstern geknüpft und in den bürgerlichen Gesetzen durch dieselben bezeichnet werden könnten, ohne daß jemand dadurch in seinem bürgerlichen Stande benachtheiligt würde, oder Glaubenszwang litte. Allein dieses war eben bloß vorausgesetzt. Es ist nicht gefragt worden, ob es sich wirklich so verhalte, ob nicht wenigstens ein Theil der reformirten Staatsbürger in dieser Beziehung ein anderes Verhältniß für sich begehre. Treten also jetzt Einige derselben mit der Klage auf, daß die bürgerliche Forderung der Taufe, der Admission zum heil. Abendmahl und der kirchlichen Ehecopulation sie nöthige, entweder ihrem Glauben zuwider zu handeln, oder aber ihren und ihrer Kinder bürgerlichen Stand gefährdet zu sehen, so kann wohl nicht bezweifelt werden, daß, wenn sie ihren Klagschluß, von dieser Forderung unbetroffen zu bleiben, auf den Satz begründen, daß in unserm Staate, kraft des höchsten Landsgesetzes, niemand um seines Glaubens willen bürgerlichen Nachtheil tragen solle, ihr Begehren auf einen richtigen Grund gestellt, und, inwiefern sie sich unter diesen Obersatz mit Wahrheit sub-

sumiren, als ein ganz gerechtes ihnen ohne Widerrede zuzuerkennen sei. Ja, wenn dasselbe auch nicht so deutlich aus unserm positiven Staatsrechte abgeleitet werden könnte, so würde es dennoch schon wegen der Natur des religiösen Glaubens sowohl, als der bürgerlichen Freiheit, die Zustimmung Aller zu gewinnen geeignet sein, weil niemand wollen kann, daß in dem Staate, dem er angehört, jemand die bürgerlichen Rechte nur mit Zwingung oder Belästigung seiner religiösen Ueberzeugungen genießen könne.

Rechtlich und objectiv wohl begründet ist also das Begehren der Petenten ohne Zweifel. Aber ob es auch von subjectiver Seite sich so verhalte, in welchem Falle erst dasselbe ein gerechtes genannt werden könnte, hängt davon ab, ob sie ihren subjectiven Glaubensstand mit Recht unter jenen Obersatz subsumiren, das heißt, ob ihre Behauptung, daß durch jene Forderungen der Taufe, der Admission zum heil. Abendmahl und der kirchlichen Ehecopulation ihrem religiösen Glauben Gewalt angethan werde, wahr sei.

Wer mit Petitionen dieser Art vor die höchste Staatsbehörde tritt, um Beschlüsse hervorzurufen, welche für das ganze Land von den wichtigsten Folgen sein würden, darf, wenn er dieser Wichtigkeit der Sache und der Stellung der Behörde, an welche er sich wendet, angemessen handeln will, nicht unerklärte Glaubens- und Gewissensgründe vorschieben. Er ist vielmehr hier wohl gewiß schuldig, in das Besondere seines Glaubens und in seine daherigen Gewissensbewegungen hineinblicken zu lassen, damit dem zum Urtheil Berufenen

gegeben sei, wonach er auch von dieser innerlichen Seite das Gewicht des Begehrens und die Wahrheit und Gerechtigkeit desselben erwägen könne. Nur andeutend haben die Unterzeichner dieser Petitionen Einiges ausgesprochen, was hieher zu gehören scheinen könnte. Es ist aber auch dieses nicht von der Art, daß man darin einen wirklichen Glaubensgrund für ihr Begehren zu erkennen vermöchte. Sie lehnen die Vermuthung, welche, wenn nichts als der Schluß ihres Begehrens von ihnen bekannt wäre, leicht gefaßt werden könnte, daß sie Religion und Christenthum verwerfen, und ihren Bestand in unserm Lande zu untergraben suchen, von sich ab; sie lassen dagegen christlichen Sinn und Eifer überall aus ihren Petitionen hervorblicken; sie geben sich die aus der kirchlichen Geschichte und Statistik Großbritanniens hergenommene Benennung „Dissenters“ ohne Zweifel um dadurch zu erklären, daß sie zwar Christgläubige reformirten Bekenntnisses seien, aber sich nicht zu der mit der bürgerlichen Obrigkeit verbundenen reformirten Kirche unsers Landes halten, womit auch übereinstimmt, was sie in diesen Petitionen oft wiederholen, daß sie nämlich dafürhalten, es seien Staat und Kirche zwei Gebiete so verschiedener Natur, daß sie niemals in Einheit des Organismus verbunden werden sollen.

Letzteres ist das einzige Positive, welches in diesen Petitionen über den Grund, weßwegen die Unterzeichner sich von der Landeskirche söndern, ausgesprochen wird. Es ist aber dieses kein Gegenstand christlichen Glaubens. Denn freilich an die Nothwendigkeit, an den wirklichen Bestand und die Bestimmung der Kirche, unter Er-

kenntniß ihrer wahren Natur und ihrer ächten Merkmale, wird im evangelischen Christenthum geglaubt; aber die Unzulässigkeit einer organischen Verbindung derselben mit der bürgerlichen Gesellschaft hat noch niemand aus jenem Glauben selbst dargethan; die Frage aber, ob im Verhältniß zur bürgerlichen Gesellschaft Verbundenheit oder Geschiedenheit der Kirche angemessener und ersprießlicher sei, ist Gegenstand nicht des christlichen Glaubens, sondern von Meinungen und Ansichten. Wir theilen die Ansicht der Petenten über dieselbe nicht, und werden weiter unten uns in dieser Hinsicht zu erklären veranlaßt sein. Demungeachtet könnten wir wohl begreifen, daß und warum dieselben, von der entgegengesetzten Meinung ausgehend, auf die Aufhebung dieser Verbindung Anträge stellten und hinzuwirken suchten. Das aber begreifen wir nicht, wie jemand bei'm Fortbestehen derselben und um dieses Fortbestehens willen sagen könnte, er litte Zwang und Gewalt an seinem christlichen Glauben und Gewissen. Denn nicht eine solche Verbindung überhaupt führt dieses Uebel mit sich, sondern nur eine fehlerhaft temperirte. Daß aber der bei uns bestehenden dieser Fehler anhänge, haben die Petenten nicht gesagt, geschweige nachgewiesen. Wir getrauen uns, das Gegentheil zu behaupten, und werden bald Gelegenheit finden, unsere Gründe hiefür erkennen zu lassen.

Man sieht sich also in diesen Bittschriften vergebens nach einer Anzeige eines solchen besondern Glaubens der Petenten um, durch welche dieselben ihre Klage über Glaubenszwang bei der bei uns bestehenden Ver-

bindung des Bürgerlichen und des Kirchlichen begründet hätten. Haben sie es vielleicht nicht für angemessen gehalten, sich in diesen Schriften hierüber zu erklären, so können wir unsererseits nicht umhin, hierin eine wesentliche Mangelhaftigkeit derselben zu erkennen. Sollte aber wirklich der Anstoß an dem Verhältnisse unserer Landeskirche zum Staate und (worauf in diesen Schriften mehrmals ausdrücklich hingewiesen wird) der Bestellung der Diener dieser Kirche durch die Staatsautorität der einzige oder der hauptsächliche Grund sein, weßwegen sich die Petenten weigern, die besprochenen kirchlichen Erfordernisse zu erfüllen; so fänden wir diese Weigerung nicht entsprechend der christlichen Erkenntniß und Denkungsart, welche dieselben doch in diesen ihren Eingaben nicht verläugnen wollen, und um deren neue Belebung und Emporbringung unter uns sie sich, wie von ihnen auch außerdem bekannt ist, bemühen. Die erwähnten Handlungen werden in unserer Landeskirche rein nach dem Evangelium begangen, ohne alle solche Beziehung auf eine Unterscheidung dieser von andern Kirchgemeinschaften, durch welche selbst ein von ihr Getrennter, inwiefern er nur am Evangelium festhält, sich abgestoßen finden könnte. Die beiden sacramentlichen, wie sie da verrichtet werden, geben dem christlichen Glauben die ganze und reine Verbindung mit seinem Gegenstande. Wo dieses mit und gemäß dem ursprünglichen Worte auf geordnete Weise geschieht, da erkennt ja der Christ eine Gnade, zu deren Empfang er von Gott gerufen wird. Wie könnte ihn der, durch welchen dabei der äußerliche Dienst vollbracht, oder

der Ort, an welchem ihm diese Gnade geboten wird, an der Gewinnung des Segens verhindern, oder ihn abhalten, sich denselben mit demüthig dankbarer Freude anzueignen? Bei der Copulation der Ehen in unserer Landeskirche werden die göttliche Stiftung und die daherige Heiligkeit der Ehe und die Bestätigung derselben durch Christum, unsern Herrn, zu Gemüthe geführt, die hieraus hervorgehenden Pflichten der Verehelichten entwickelt, und für die zusammentretenden Eheleute in gemeinsamem Gebete der Segen Gottes nach allen ihren Verhältnissen und Bedürfnissen, hauptsächlich aber in Hinsicht des Einen, was Noth thut, der Gnadenwirkungen desselben in ihren Herzen, erfleht. Sollte dieses ein Christ bei diesem Schritte nicht gerne thun? nicht auch dann, wenn es zugleich in einem bürgerlichen Gesetze von einer christlichen Obrigkeit geboten und vorgeschrieben ist? Zugegeben, daß Viele in diesem Falle es nur wegen der bürgerlichen Forderung thun, was hindert denn ihn, den wirklichen Christen, dasselbe von Herzen zu thun? Mögen Ungläubige und Unchristliche sich hier über Zwang beklagen; christlicher Erkenntniß und Denkungsart aber ist es gerade eigen, solche Vorschrift frei zu befolgen, solche Ordnung sich gerne zu Nutzen zu machen, da sie eben ihrem Bedürfnisse dient und mit der nur bei ihr sich findenden Gemüthsrichtung auf's Entsprechendste zusammentrifft. Wem könnte hier die ordnungsmäßige Weise der äußerlichen Berufung der Person, welche als Kirchendiener functionirt, oder der Ort, wo die Handlung geschieht, hinderlich werden, den Segen zu empfangen, den die andachtsvolle Bege-

hung derselben nach dem Worte Gottes immer mit sich bringt? Das Absehen von Menschen und Orten auf Gott allein, die Demuth und die Heilsbegierde, welche doch eben die wesentlich christlichen Eigenschaften bei der Betrachtung und der Begehung dieser Handlungen sind, müßten wir bei den Petenten zu sehr vermissen, wenn wir von ihnen denken sollten, daß sie um des genannten Grundes willen diese Handlungen in unserer Landeskirche zu begehen sich weigerten. Weder der Inhalt ihrer vorliegenden Petitionen also, noch der Charakter evangelisch christlicher Gläubigkeit, in welchem die Petenten aufzufassen sind, lassen uns einen subjectiven, in ihnen selbst liegenden, Grund erkennen, der ihre Klage, daß sie durch die bürgerliche Forderung der Taufe, der Admission zum heil. Abendmahl und der kirchlichen Ehecopulation Glaubens- und Gewissenszwang leiden, zu erklären vermöchte. Nur das Verlangen, von der reformirten Landeskirche gesöndert zu sein, tritt zu Tag. Den Grund desselben zeigen die Petenten nicht an. Daß er aber in christlichem Glauben und Gewissen Wurzel habe, will nach dem, was sie von sich zu erkennen gegeben haben, so wenig wahrscheinlich werden, daß sie sich besser hätten vorsehen sollen, sich nicht selbst dem Scheine einer sich in einseitigen Richtungen gefallenden, daher selbstsüchtig zu nennenden Sönderungssucht auszusetzen, welche nicht erbauet, sondern zerstört, und von dem Apostel, welcher sie durch die Beleuchtung ihrer Erscheinungen in seiner Zeit zugleich für alle Zeiten so treffend bezeichnet hat, nicht aus dem Geiste, sondern aus dem Fleische hergeleitet

wird. Der Anwendung dieses Urtheils auf die Petenten enthalten wir uns indessen, wie billig, da wir, wie gesagt, eine Erklärung derselben hinsichtlich des Grundes ihrer Klage über Glaubenszwang noch nicht erhalten haben.

Einer subjectiven Begründung ermangelt demnach das vorliegende Begehren, und als gerecht von dieser Seite ist es noch nicht erfunden. Wir glauben aber nicht, daß ihm deßwegen keine Folge gegeben werden solle. Auch wenn die Petenten sich wirklich weigerten, ihre subjectiven Beweggründe anzuzeigen, müßte, wie uns scheint, die bloße entschiedene Erklärung derselben, daß sie von der reformirten Landeskirche getrennt, und daher von den Forderungen der Gesetze, welche dieselbe mit bürgerlichen Verhältnissen verbinden, befreit sein wollen, hinreichen, um ihnen das Begehrte, inwiefern es ihre Personen betrifft, zu gewähren, sowohl weil sie nach der Staatsverfassung, wie oben gezeigt worden, ein unbestreitbares bürgerliches Recht darauf haben, als weil die reformirte Landeskirche so wenig, als irgend eine Kirche, wollen kann, daß sich gezwungene Glieder in ihr befinden.

II.

Was nun die Weise betrifft, in welcher dieses Begehren gewährt werden sollte, und welche nach dem Inhalte der Petitionen hier auch noch in Frage und Betrachtung zu ziehen ist, so scheint dieselbe nach dem Wesen und dem Gegenstand des Begehrens selbst nur darin bestehen zu können, daß für die Petenten und

für ihre allfällige gegenwärtige und künftige Gemeinschaft, nachdem sich dieselbe als eine wirklich durch Lehre und kirchliche Einrichtung von der reformirten Landeskirche gesönderte und auch nach ihrem wirklichen Bestande, nach der Zahl, den Namen und dem Wohnorte ihrer Glieder vor der Staatsbehörde würde gehörig kenntlich gemacht haben, bloß bürgerliche Register angeordnet und mit der nöthigen Glaubwürdigkeit versehen würden. Hiedurch würde einerseits den Petenten, unter Bezeichnung derselben als aus der reformirten Landeskirche Ausgetretener, gewährt, was sie nach ihrem bürgerlichen Rechte ansprechen können, andererseits aber der bisherige Stand des Verhältnisses zwischen dem Staat und der reformirten Landeskirche erhalten. Man bliebe innerhalb der Forderung des vorliegenden Falles.

Um diese natürlichste Weise der Befriedigung ihres Begehrens suchen nun zwar auch die Bittsteller an, aber ausdrücklich nur für den Fall, daß der Tit. Große Rath nicht vorziehen würde, einen andern Weg einzuschlagen, welchen sie für so viel besser als jenen erstern halten, daß sie denselben auf's Angelegentlichste, fast wie ein eigenes zweites Begehren, empfehlen. Sie tragen nämlich darauf an, daß statt einer nur auf sie und ihre Gemeinschaft beschränkten Anordnung der oben angezeigten Art sofort durch eine Veränderung unserer dahin einschlagenden Gesetze die Beglaubigung des Personenstandes für das ganze Volk außer alle Rücksicht auf Taufe, Abendmahl und kirchliche Ehetrauung gestellt, und auf ein Civilregister, als auf das allein gültige Document, begründet werde. Sie wünschen ihr besonderes Begehren

durch eine allgemeine Veränderung der Verhältnisse erfüllt zu sehen, und legen Werth darauf, daß die große Mehrheit des Volkes, welche dasselbe nicht mit ihnen theilt, dennoch in ebendenselben Stand versetzt werde, welchen sie für sich für wünschenswerth halten.

Ohne Zweifel wäre die Anwendung dieses Mittels von viel wichtigeren Folgen, als die Verwirklichung des Zweckes selbst, zu welchem es hier vorgeschlagen wird.

Gienge man nemlich in diesen Antrag ein, so könnte es in zweifach verschiedenem Sinne und ungleicher Ausdehnung geschehen; aber der endliche Ausgang müßte wohl in beiden Fällen derselbe sein. Denn entweder höbe man zwar die erwähnten Gesetze für alle Bürger auf, aber in der Meinung, daß im Uebrigen die bisherige Verbindung des Staats und der Kirche fortbestehen, daß die letztere ferner noch von dem erstern verwaltet werden sollte; oder aber es würde jene Veränderung in unserer Gesetzgebung in dem Sinne beschlossen, daß von nun an alle Verbindung des Bürgerlichen und des Kirchlichen aufhören, die Kirche vom Staate ausgeschieden und sich selbst überlassen sein sollte. Daß es der letztere Sinn sei, in welchem die Petenten eine solche Großrathserkenntniß beantragen, darüber lassen sie vermöge der in ihren Eingaben liegenden Aeußerungen keinen Zweifel.

1. Nehmen wir aber an, es würde jene Aufhebung der besprochenen Gesetze in dem erstern Sinne beschlossen; so wäre dadurch Folgendes ausgesprochen: Der Staat nimmt nicht nur auf die religiösen Ueberzeugungen der einzelnen Bürger, inwiefern dieselben etwas

Innerliches sind, keine Rücksicht, sondern er läßt auch unberücksichtigt, welcher kirchlichen Gemeinschaft ein jeder in Folge derselben sich äußerlich anschließe, oder ob vielleicht gar keiner. Gleichwohl ist eine reformirte Landeskirche, zu welcher überhaupt alle nicht katholischen Bürger gezählt werden, nicht nur von ihm anerkennt, sondern auch, indem er selbst sie verwaltet, in Einheit des Organismus mit ihm verbunden. Aber auch hinsichtlich dieser bleibt von nun an von Seite des Staates unbeachtet, ob einer durch Taufe und durch Abendmahls-Gemeinschaft sich zu derselben halte, oder nicht. Er kann jetzt in der Landeskirche communiciren, dann in einer gesönderten Gemeinschaft, dann wieder in der Landeskirche, oder er kann auch nirgends communiciren. Das eine seiner Kinder kann er in der Landeskirche taufen lassen, das andere in einer separirten Gemeinde, ein anderes gar nicht, ein viertes wiederum in der Landeskirche. Er kann für sein ungetauft gebliebenes Kind, auch ohne es jetzt noch taufen zu lassen, von einem Geistlichen der Landeskirche die Unterweisung verlangen, und kann, obgleich diese Unterweisung die wesentliche Bedeutung hat, eine Erklärung des Taufgelübdes und eine Anleitung zur eigenen Bestätigung und Erfüllung desselben bei'm heil. Abendmahl zu sein, sich darauf berufen, daß von ihm als einem Staatsbürger, der Dienst der Landeskirche unter allen Umständen angesprochen werden dürfe. Er kann aber auch seine Kinder bei Separirten, oder auch gar nicht unterweisen lassen. Dieß alles kann er nach seiner jedesmaligen Ueberzeugung, über welche er aber gegen niemand zu

einer Erklärung verpflichtet ist. Er kann es also auch ohne alle Ueberzeugung; er kann es im Muthwillen, um seine Freiheit zu zeigen und geltend zu machen, um jemand zu kränken, um dem religiösen Glauben und den Wünschen Anderer zu trotzen. Ebenfalls aber können sowohl er selbst, als seine ungetauften und ununterwiesenen Kinder, wann und wo es ihnen beliebt, sich wiederum äußerlich zur Landeskirche halten, den Versammlungen derselben als Mitglieder beiwohnen und auch das Abendmahl daselbst genießen. Denn als Staatsbürgern ist ihnen die Landeskirche jederzeit und an jedem Orte offen.

Einen solchen Zustand der reformirten Landeskirche würde ein Beschluß des oben angegebenen Sinnes einleiten. Wer könnte aber verkennen, daß dadurch eine Verwirrung in dieselbe gebracht würde, unter welcher sie sich auflösen und zu Grunde gehen müßte? Eine Kirche wäre sie nicht mehr; es bliebe nur ein vom Staate aus dem eigentlich der Kirche gewidmeten Gute unterhaltener offener Landescultus, in dessen Lehre und Ritus nach solcher Aufhebung des eigentlichen Charakters einer Kirchengemeinschaft jede beliebige Veränderung angebracht werden könnte, und an welchem Theil nähme, wer eben und in wieweit er Lust hätte. Bei solcher Verwirrung und Auflösung welche Erschütterung der Christlichgesinnten, welche zu unserer reformirten Landeskirche sich gehalten! Dessen hätten sie sich zu ihrer Landesobrigkeit nicht versehen. Dem obrigkeitlichen Kirchenregiment könnten sie ihr Vertrauen nicht mehr geben. Die Anerkennung des bestimmten positiven Christenthums

schiene ihnen in unserm Staate aufgehoben. Jetzt bekäme die Separation Glaubens- und Gewissensgründe. Aus dem charakter- und haltlos gewordenen Gebäude der bisherigen reformirten Landeskirche würden Alle fliehen, welche vermöge christlichen Sinnes eine Gemeinschaft Gläubiger suchen. Dagegen ist ebenfalls klar und gewiß genug, daß der leichtsinnigen Weise, über Religion und Christenthum zu denken, und Allem, was diese Denkweise begleitet, durch ein solches Hinwegrücken dessen, was ernstere Erinnerungen und Mahnungen herbeiführte, durch dieses Zurückstellen der Handlungen, in deren allgemeiner Uebung sich bisher die öffentliche Anerkennung des in ihnen Bezeichneten aussprach, durch die Willkühr, welcher jetzt die kirchlichen Verhältnisse hingegeben wären, großer Vorschub gethan, und bei Vielen ein gänzliches Abwerfen der Religiosität erfolgen würde. Nach eben diesen beiden Seiten hin, in der Wirkung nämlich sowohl auf die ernstern Gemüther und die Christlichgesinnten, als auf die Leichtsinnigen, könnte auch das Wegfallen der Forderung und das daherige häufige Unterbleiben der kirchlichen Ehetrauung nur Beklagenswerthes hervorbringen. Es ist zwar nicht diese Handlung selbst in der heil. Schrift und in der reformirten Confession begründet, wohl aber die göttliche Stiftung und die Heiligkeit des Ehebündnisses. Unter diesem Begriffe aber von der Natur und der Bedeutung der Ehe wird dieselbe in dem kirchlichen Trauungsakt aufgefaßt und geschlossen. Die Forderung dieses Akts zur Gültigkeit und öffentlichen Anerkennung dieses Verhältnisses enthält daher die Erklärung, daß das Volk

zu diesem Begriff der Ehe sich bekenne, und dieselbe nicht wie einen bürgerlichen Vertrag ansehe, sondern auf Gott zurückführe und mit den höchsten Lebensinteressen und seinen heiligsten Ueberzeugungen verbinde. Eine allgemeine Aufhebung jener Forderung kündigt an, daß die öffentliche Schätzung der Natur und Bedeutung der Ehe sich verändert, und zwar daß sie sich herabgestimmt habe. Tief wird dies die Einen verletzen, welche auch hierin eine Verläugnung des göttlichen Ansehens, welches bisher unter uns gegolten, und ein Schwinden des Einflusses christlicher Begriffe aus unserer Gemeinschaft erblicken. Bequem und entsprechend aber wird es dem Leichtsinne sein, welcher ohnehin schon geneigt war, die Heiligkeit des ehelichen Verhältnisses zu verkennen. Wer hat erwogen, wie die Ruhe vieler Einzelner, der Bestand und das Wohl der Familien und des Staates bedingt sind durch die Heilighaltung der Ehe und besonders auch durch das Vertrauen, daß diese Schätzung derselben die geltende und die öffentlich anerkannte sei; — wer hat dies, sagen wir, erwogen, der nicht erschräcke über den Wirkungen einer von der Volksrepräsentation ausgehenden Erkenntniß, durch welche die Begriffe von diesem Verhältnisse herabgestimmt und dieses Vertrauen erschüttert würde?

Einen solchen Zustand wird unsere Landesobrigkeit über unsere reformirte Landeskirche nicht beschließen, — dieses Vertrauen halten wir fest. — Sie wird nicht eben diejenige kirchliche Gemeinschaft, mit welcher sie selbst sich verbunden hat, und deren äußerliche Verwaltung und Leitung ihr als ein heiliges Interesse anver-

traut ist, einer auflösenden Verwirrung und allem Hohn der Willkühr preisgeben. Mit Zuversicht treten wir, christliche Seelsorger aus allen Theilen des Landes, einem dahin führenden Antrage vor dieser hohen Behörde mit der Bitte entgegen, daß die treuen und ernsten Glieder unserer Landeskirche, welche in ihr das ewige Leben suchen und erhalten, ohne Zweifel eben deßwegen die rücksichtwerthesten Bürger, möchten bewahrt bleiben vor der Aergerniß und der Betrübniß über solcher Zerrüttung derselben und dem Zurückweichen einer ihrem Glauben entsprechenden öffentlichen Ordnung. Nicht weniger dringend ist aber auch die Bitte, welche wir für die gleichgültigen und leichtsinnigen äußerlichen Glieder derselben aussprechen, daß sie nicht durch solche Auflösung dessen, was als ernste Erinnerung und Mahnung mit dem Gewichte allgemeiner Anerkennung ihnen gegenüber stand, einer gänzlichen religiösen Verfinsterung und Verwilderung möchten hingegeben werden.

Wir haben die Folgen betrachtet, welche der Vorschlag der Petenten herbeiführen müßte, wenn er nach der ersten der beiden oben angegebenen Bestimmungen, in welchen ihm zu entsprechen möglich wäre, angenommen würde. Blicken wir auf den Grund des in ihm liegenden Unheils, so wird uns dasselbe vollends erklärt. Denn dieser besteht darin, daß, wie einerseits die öffentliche Geltung des Bekenntnisses der reformirten Landeskirche und der Handlungen, in welchen dasselbe ausgesprochen wird, aufgehoben würde, so doch andererseits dadurch, daß die Staatsgewalt diese Kirche verwaltet, jeder Staatsbürger als solcher auch Mitglied

derselben wäre. Die den Glauben an Christum, den Erlöser, bezeichnende Handlung bliebe unbeachtet; das Staatsbürgerrecht hingegen würde die Eigenschaft, an welcher man ein Mitglied der Kirche zu erkennen hätte. Demjenigen äußern Merkmal eines solchen, welches, weil es auf das Innerliche des Glaubens an die Erlösung durch Christum hinweist, das Wesentliche ist, würde ein politischer Charakter substituirt. Was hieße, die Natur einer christlichen Kirche gänzlich verkennen, wenn nicht dieses? entschiedener als so könnte man es nicht versuchen, dieselbe von dem Grunde zu entsetzen, welcher, ganz außerhalb der Sphäre des Staats, für sie gelegt ist, und sie loszutrennen von ihrem alleinigen Haupte und Herrn, nämlich Jesu Christo. So würde freilich vollkommen wahr, was, bis jetzt noch mit Unrecht, unserer reformirten Landeskirche von den Separatisten vorgeworfen wird, daß sie bloß von Staates wegen bestehe, nicht mehr im Namen und auf dem Worte des Herrn.

Will daher die Staatsgewalt noch ferner mit der reformirten Landeskirche durch die bisherigen Verhältnisse verbunden bleiben, ohne dieselbe eben dadurch um die Wahrheit ihres Namens einer christlichen Kirche zu bringen, so muß sie nur diejenigen Bürger als Glieder derselben ansehen, welche ihre Lehre bekennen, und die auf dieses Bekenntniß gegründeten und dasselbe aussprechenden gottesdienstlichen Handlungen in ihrer Mitte begehen. Sie muß daher jede Gemeinschaft Solcher, welche von der reformirten Landeskirche gesöndert sein wollen, anhalten, ihr dieses unter Angabe des Zahl-

und Personenbestandes ihrer Glieder förmlich zu erklären.

Einer solchen Erklärung dürfte aber die Begründung nie fehlen. Ohne diese würde nicht nur der einer solchen Angelegenheit gebührende Ernst vermißt, sondern auch die der höchsten Landesbehörde schuldige Achtung. Diese Begründung wäre aber nicht richtig und der Natur der Sache angemessen, wenn sie von den gegenwärtigen Verderbnissen der reformirten Landeskirche hergenommen würde, indem man etwa darauf hinwiese, daß nicht überall nach dem Lehrbegriff dieser Kirche gelehrt werde, daß viele ihrer Glieder sich unchristlich und ärgerlich erzeigen, daß einzelne ihrer Einrichtungen durch Mißbräuche verderbt, oder an und für sich zu wenig erbaulich seien, oder daß ihr nothwendige Einrichtungen mangeln. Dieß wäre nur eine Beschwerdeführung, durch welche ausgesprochen würde, daß die Betreffenden sich befriedigt fänden, wenn die Landeskirche bei sich selbst, bei ihrer ursprünglichen Beschaffenheit verblieben wäre, oder für Verbesserungen und Ergänzungen ihrer Einrichtung Fortbildsamkeit hätte. Nun aber steht der Typus, in welchen sie sich, was die Lehre und das Wesentliche der Einrichtungen betrifft, ursprünglich gebildet hat, noch da, und hat noch seine Gültigkeit; und für ihre Fähigkeit, sich in Einrichtungen den veränderten Umständen und Bedürfnissen anzupassen, sind auch hinlängliche Zeugnisse vor Augen. Den Abweichungen, Verderbnissen und Mängeln, wenn sie Wesentliches gefährden, und daher nicht mit christlicher Weisheit und Duldung ertragen werden können, hat man also

Rüge, Klage und Bitte um Abhülfe entgegenzusetzen, wofür ordnungsmäßig mehrfache und leicht betretbare Wege eröffnet sind. An diese ist eine solche Beschwerdeführung zu weisen. Ein Sönderungsbegehren kann sie nie begründen. Es ist gewiß das reif und umfassend erwogene Evangelium selbst, welches der in allen protestantischen Bekenntnissen aufgenommenen Lehre zu Grunde liegt, nach welcher eine Sönderung von der Kirche, welcher man angehörte, nur denn gerechtfertigt ist, wenn entweder die Ueberzeugung sich befestigt hat, daß in dem in dieser Kirche geltenden Lehrbegriff und ihren von diesem ausgehenden Einrichtungen das göttliche Wort der heil. Schrift nicht rein oder nicht vollständig aufgefaßt und dargestellt sei, oder die Sacramente nicht ihrer evangelischen Einsetzung gemäß verwaltet werden — oder aber wohlbegründeten Klagen und Bitten um Abhülfe gegen Abweichungen und Mißbräuche, welche in Beziehung auf diese Wesentlichkeiten eingerissen sind, Gehör und Folgeleistung beharrlich verweigert werden.

Bei einem solchen Sönderungsbegehren wird daher das Verfahren nur dann der Natur der Sache angemessen sein, wenn verlangt wird, daß, wenn es sich nicht auf die Erfolglosigkeit vorhergegangener wiederholter Klagen über wesentliche Abweichungen und Mißbräuche begründen kann (und diesen Grund könnten die Petenten, von welchen hier die Rede ist, ihrem Begehren gegenwärtig nicht unterlegen), dasselbe durch eine bestimmte Darstellung der Ueberzeugungen und der Lehren motivirt sei, durch welche die, welche dasselbe einreichen, von dem Lehrbegriffe der reformirten Landes-

kirche abweichen, und daß ebenfalls die kirchliche Einrichtung, welche sie ihrer Gemeinschaft zu geben wünschen, beschrieben werde.

Die, welche sich auf diese Weise erklärt hätten, wären von da an freilich von allen den Gesetzen, welche bei dem Bürger die Angehörigkeit an die reformirte Landeskirche voraussetzen, zu entbinden, aber nun auch als aus dieser Kirche Ausgetretene anzusehen, so daß sie sich nicht mehr als Glieder derselben gelten machen könnten, wenn nicht nach eben so förmlich bei der Behörde angezeigtem Rücktritt zu derselben.

Solche bestimmte Kenntlichmachung und Fixirung der von der Landeskirche sich Söndernden ist übrigens nicht bloß deßwegen zu verlangen, damit die Landeskirche vor Unordnung und Verwirrung gesichert bleibe; sondern ihre Forderung gehört zu den Hoheitsrechten der bürgerlichen Obrigkeit in Religionssachen, und gewiß auch zu den Pflichten derselben, da ihr die religiösen Gemeinschaften der Bürger nach den Eigenthümlichkeiten ihrer Lehren und Einrichtungen bekannt werden sollen, damit sie die Verträglichkeit derselben mit dem Bestand und dem Wohl des Staates prüfe.

2. Wir haben bis jetzt nur den einen Fall betrachtet, da der Antrag der Petenten in Betreff der Weise, wie ihr Begehren ihnen gewährt werden sollte, in dem Sinne angenommen würde, daß die hohe Behörde beschlösse, die von ihnen gewünschte allgemeine Aufhebung der Gesetze, auf welche sich ihre Petitionen beziehen, solle stattfinden, übrigens aber die bisherige Verbindung des Staates mit der reformirten Landes-

kirche fortbestehen. Die Weitläufigkeit, mit welcher wir uns bei der Beleuchtung der Natur und der Folgen eines solchen Beschlusses aufgehalten haben, dürfte wohl in der Bemerkung ihre Entschuldigung finden, daß bei einer weniger genauen und eingehenden Betrachtung leicht eben diese Erledigung der Angelegenheit empfehlenswerth scheinen könnte, und daher desto sorgfältiger und deutlicher in's Licht gestellt werden mußte, daß vielmehr gerade sie das Beklagenswertheste herbeiführen würde.

Es ist aber schon oben darauf hingewiesen worden, daß die Gewährung des ganzen Wunsches, welcher in den vorliegenden Petitionen ausgesprochen wird, darin bestände, daß auch die bisherige Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche aufgehoben, und in unserm Lande das Bürgerliche von dem Religiösen und Kirchlichen gänzlich geschieden würde.

Ob eine solche Geschiedenheit für die Kirche und den Staat ersprießlicher sei, als ihre Verbundenheit, gehört zu den Fragen, über welche weder die Erörterung der Begriffe und aus ihr gezogene Schlüsse, noch die Betrachtung der Geschichte eine Antwort geben, welche absolut bejahend oder verneinend wäre. Die Verhältnisse, in welchen die protestantische Kirche zu den verschiedenen Staaten, in welchen wir sie finden, besteht, sind bekanntlich sehr verschieden. Jede dieser verschiedenen Formen hat ihre eigenen Vortheile und Nachtheile, zunächst für die Kirche, aber von da aus auch für den Staat, auf dessen gründlichstes Wohl der gute oder üble Zustand der in ihm sich findenden christlichen Kirchgemeinschaften einen entschiedenen negativen und positiven

Einfluß übt. Aber es ist, etwa mit einer einzigen Ausnahme, in welcher das Uebergewicht der Nachtheile wohl allgemein anerkannt ist, durchwegs bewährt, daß sich die Vorzüge und die Mängel, welche einer jeden dieser verschiedenen Stellungen der protestantischen Kirche zum Staate eigenthümlich anhängen, einander aufwiegen und keine absolute Entscheidung für oder gegen die eine oder die andere begründen. Es trifft dieses gänzlich mit der Wahrheit zusammen, daß die Kirche Christi in ihrer zeitlichen Erscheinung keine ihrer Idee vollkommen adäquate Form und Stellung gewinnen kann, weil sie selbst ihrem Wesen nach ein in das Zeitliche eingetretenes Ewiges ist, daß aber dieselbe, wenn nur getreu dem Worte ihres Herrn und diesem ihrem Haupte einzig anhängend, mit der Kraft des Geistes, welcher von daher ihr zukömmt, eine jede dieser zeitlichen Modificationen durchdringen, und in jeder derselben bestehen kann, wie sie auf Erden soll, im Festhalten des Glaubens und der Hoffnung, in Beständigkeit der Geduld und der Liebe, im Wachsthum der Heiligung ihrer Glieder. Nur die eben angedeutete Bedingung muß dabei feststehen, daß der außerhalb des Staates liegende Ursprung und Lebensgrund der Kirche, in Christo und desselben Wort und Geist, anerkannt, und ihr Zusammenhang mit demselben rein und ganz erhalten werde.

Obschon wir daher nicht dafür halten, daß es gut wäre, wenn dieser Antrag der Petenten angenommen würde, so treten wir demselben doch nicht so entgegen, daß wir die Behauptung aufstellen, es verdiene im Allgemeinen die Verbindung der Kirche mit dem Staate

unbedingt den Vorzug. Wir würden sonst in denselben Fehler verfallen, welchen wir an den vorliegenden Petitionen erkennen, indem wir bei diesem Theil ihres Antrags es eben für ihren Hauptirrthum ansehen, daß sie so unbedingt anpreisen und verwerfen, daß sie von der Trennung der Kirche vom Staate an und für sich das Beste derselben erwarten, in ihrer Verbundenheit mit demselben ihr Verderben erkannt zu haben vermeinen.

Gestützt vielmehr auf das eben angezeigte, durch die Geschichte und durch begriffliche Theorie gleich bestätigte, Resultat der Untersuchungen über den allfälligen Vorzug eines der Verhältnisse, in welche sich die protestantische Kirche zum Staate gesetzt hat, fragen wir vor allem aus: Warum sollen wir aufgeben, was unter uns besteht? Werden wir wirklich Besseres für Kirche und Staat an desselben Stelle setzen? Ist das Verhältniß, in welchem bei uns beide zu einander stehen, von Anfang an auf fehlerhafte Grundlagen gestellt worden? Oder paßt es zu den übrigen Verhältnissen der jetzigen Zeit nicht mehr? Läßt sich in der Vergangenheit oder in der Gegenwart ein aus dieser Einheit des Staates und der Kirche, wie sie bei uns eingerichtet ist, hervorgegangener Schaden nachweisen, welcher von der Art wäre, daß er nicht durch Correction mißbräuchlicher Abweichungen oder erschlaffter, nicht in ihrem Geiste stehender, Handhabung der Institution gehoben werden konnte, oder könnte, sondern nur durch Abschaffung des Wesens dieser Verbindung selbst geheilt werden müßte?

Die Bejahung dieser Fragen haben die Petenten nur vorausgesetzt, nicht aber die Richtigkeit dieser

Bejahung nachgewiesen. Wir wissen bei so wichtiger Sache ein solches Verfahren nur so zu erklären, daß wir annehmen, es sei ihnen entweder nicht bekannt, oder nicht gegenwärtig gewesen, welchen Ursprung die bei uns bestehende Einheit des Staats und der Kirche habe, aus welchen Gedanken, Ueberzeugungen und Bedürfnissen die Einführung und Einrichtung derselben hervorgegangen, und was daher ihre wahre Natur und ihr Sinn sei. Natürlich kann der Mangel dieser Kenntniß und Einsicht für sich den Petenten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Aber wenn sie aus diesem Mangel hervor Anträge von der Wichtigkeit des gegenwärtigen stellen, so führen sie, so viel an ihnen, in die Gefahr, daß begangen werde, was mit Recht zu dem Unehrenhaftesten gezählt wird, was in einem Gemeinwesen geschehen kann, nämlich daß man Ehrwürdiges und Werthvolles dahingebe, weil man es nicht kannte, und sich dessen, was man hat, selbst beraube, weil man nicht wußte, was man an ihm hatte.

Die Synode hält es daher für eine ihr durch ihre Stellung gebotene Pflicht, hier an den Ursprung und die wahre Natur und Bedeutung der bei uns bestehenden Verbindung des Staats mit der reformirten Kirche unseres Landes zu erinnern. Nach ihrem Dafürhalten ist dieß auch das Einzige, aber vollkommen Zureichende, was sie dem Antrage der Petenten entgegenzusetzen hat. Von selbst wird erhellen, daß das, was sie jener Verbindung vorwerfen, dieselbe, wenn sie recht erkannt und verstanden ist, keineswegs trifft.

Damit aber die historische Wahrheit unserer Dar-

stellung des Verhältnisses, von welchem die Rede ist, geprüft werden könne, so nennen wir die jedem offen stehende historische Quelle, welcher wir sie entheben. Sie liegt in den Acten des Berner Synodus vom Jahre 1532 und der derselben vorgesetzten, sie bestätigenden, obrigkeitlichen Erklärung. Hier ist die Grundlegung dieses Verhältnisses, und nicht nur die erste, sondern auch die einzige Fundamental-Bestimmung desselben. Denn sie ist bis jetzt nie verändert, oder mit einer andern vertauscht worden. Die ganze positive Mitwirkung der Staatsgewalt in den Angelegenheiten der reformirten Kirche unseres Landes, wie sie bis auf den heutigen Tag besteht, ist auf diesen Act gestellt und durch ihn nach ihrem Grunde und nach ihrer Art und Weise bestimmt. Von diesem hängt alles, was dahin gehört, ab; nach ihm sind alle Abweichungen vom ursprünglichen und vom wahren Sinn dieses Verhältnisses zu erkennen und zu beurtheilen. Hätte derselbe seine Geltung und seine Wahrheit verloren, so wäre die jetzt noch faktisch bestehende Verbindung des Staates mit der Kirche ohne Stützpunkt und ohne Rechtfertigung. Denn es kämen dann der Staatsgewalt in Betreff der reformirten Kirche unseres Landes nur die sogenannten Hoheitsrechte circa sacra zu, nämlich das Recht, dieselbe in ihrem Lande zuzulassen, oder auszuschließen, und das Recht, sie, wenn sie zugelassen worden, in Allem, worin sie nach der Eigenthümlichkeit ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen den Bestand und die Sicherheit des Staates berührt und bedingt, fortwährend zu beaufsichtigen, und das in diesen Beziehungen schädlich oder

gefährlich Befundene zu verbieten. Hingegen käme derselben nicht zu, was sie gegenwärtig übt, nämlich die Lehrer dieser Kirche bilden zu lassen, in ihr Amt einzusetzen, in der Führung desselben nach Lehre und Leben zu beaufsichtigen, und nach befundener Untauglichkeit in diesen Beziehungen, sie von demselben zu entfernen; es käme ihr nicht zu, die Einführung oder Abschaffung kirchlicher Einrichtungen in Rücksicht auf ihren Erbauungszweck zu beschließen, auch nicht die Verwaltung der Güter, welche eigenthümlich der Erhaltung unserer reformirten Kirche gewidmet sind. Dieses alles müßte dann der Kirche selbst und allein überlassen bleiben. Einen Beweis fortwährender Anerkennung des in den genannten Fundamentalakten festgestellten Verhältnisses giebt übrigens auch die im Namen der Staatsregierung geforderte und bis jetzt fortgesetzte Verpflichtung der Prediger der reformirten Landeskirche auf die Helvetische Confession, deren Cap. 30, de magistratu, wunschweise über das Verhältniß der Obrigkeit zur Kirche in den wesentlichsten Beziehungen ebendieselben Grundsätze aufstellt.

Die Akten des Berner Synodus enthalten eine Anweisung für die Prediger der (vier Jahre vorher) vom Pabstthum unter das ausschließliche Ansehen der heil. Schrift hinübergetretenen Kirche unseres Landes in Hinsicht der Lehre, welche sie führen, der Weise, wie sie die Sacramente verwalten und den Gottesdienst einrichten sollten, und in Betreff ihrer ganzen Amtsführung überhaupt. Sie bestimmen aber zugleich auch das Verhältniß der bürgerlichen Obrigkeit zu dieser Kirche,

davon ausgehend, daß jene selbst eine christliche sei. Der ganze Inhalt gieng aus einer Uebereinkunft aller Prediger des Landes hervor, welche eben zu diesem Zwecke in demselben Jahre von Schultheiß, Klein und Großen Räthen zusammenberufen worden waren. Von letzterer Behörde wurde derselbe nach allen seinen Bestimmungen, also auch nach den die Obrigkeit und ihr Verhältniß zur Kirche betreffenden, angenommen und in einer demselben im Drucke vorangestellten Erklärung an die Prediger bestätigt, und zwar so, daß in dieser Erklärung die positive Verbindung, in welche nun hier der Staat und die Kirche zusammentraten, besonders von dem Standpunkte der Obrigkeit aus dargestellt und bestimmt wird. Die Stellung, in welche diese letztere hiebei eintrat, wird daselbst auch ausdrücklich durch das Begehren begründet, welches kurz vorher die Abgeordneten des ganzen Landes an dieselbe gebracht hätten, daß sie die Erhaltung der nach dem Evangelium reformirten Kirche des Landes auf sich nehmen und sich angelegen sein lassen möchte.

Fassen wir nun, indem wir uns getreu und ausschließlich an das in diesem Fundamental-Actenstück wirklich Gegebene halten, die in demselben ausgesprochenen Beweggründe, Grundsätze und Bestimmungen zusammen; so ergiebt sich der ursprüngliche und allein gültige Sinn der bei uns bestehenden Verbindung des Staats mit der reformirten Landeskirche in Folgendem:

Die Obrigkeit erkennt es für ihre Pflicht, auch die Pflege des ewigen Lebens in ihrem Volke zu berücksichtigen und in ihre Angelegenheiten aufzunehmen, weil sie gegen Gott

hiefür verantwortlich ist, und weil schon ihre nächste Aufgabe, die Sicherung und Förderung des zeitlichen Wohls ihres Volkes, ohne diese Rücksicht nicht gedeihlich erfüllt werden kann. Sie ist eine christliche Obrigkeit, besteht aus Personen, welche ihr eigenes Heil nur in der Erkenntniß Gottes in Christo sehen, und wissen, daß aller Menschen Heil in dieser liegt. Durch Gottes besondere Wohlthat ist diese Erkenntniß dem Lande jetzt in der ursprünglichen Reinheit wiedergegeben worden. Hiedurch zu höherer Schätzung und eifrigerer Festhaltung und Benutzung des Segens geleitet, angetrieben und verpflichtet, soll und will sie nicht nur nach bloßem Namen und hergebrachter Gewohnheit eine christliche Obrigkeit heißen, sondern in der Wahrheit. Sie soll und will, indem sie die ungetrübte Verkündigung des Evangeliums erhält und fördert, und das Äußerliche, was zur Erbauung einer auf dasselbe gegründeten Gemeinde gehört, veranstaltet, eine Dienerin Gottes an diesem seinem Heilswerke sein. — Das Christenthum selbst, den Glauben und das wahre Glaubensleben kann die Obrigkeit nicht pflanzen und nicht erhalten. Dieß ist allein des Geistes Wirkung in dem Worte der heil. Schrift und durch dasselbe. Ihr eigenes unmittelbar hierauf gerichtetes Einwirken wäre unheilbringende Anmaßung, und könnte höchstens Heuchler bilden. Dennoch ist ihr deßwegen ein ihrer besondern Stellung entsprechender Dienst an der Gemeinde des Herrn nicht verschlossen. Schon indem sie Recht und Sicherheit handhabt, gewährleistet sie einen Boden für ihren Bestand und Entwicklungsfortgang. Sodann ist es für eben diesen von großem

Belange, ob die Gesetze, welche das bürgerliche Leben ordnen, mit oder ohne Rücksicht auf den Geist des Evangeliums und auf den Glauben und das Leben nach demselben eingerichtet seien, ob sie christlichem Sinn und Wandel zur Ermunterung und Förderung, oder zum Aergerniß und zur Hemmung gereichen. Eine christliche Obrigkeit erkennt hier die Richtung, welche sie ihrer ganzen Regierung zu geben hat. Während sie so schon nur durch diese Richtung ihrer bürgerlichen Regierung, welche aus ihrer eigenen Christlichkeit hervorgeht, der christlichen Gemeinde ihres Landes dient, ist ihr wegen ihrer hiefür besonders geeigneten Stellung durch das Vertrauen und Begehren ihres christlichen Volkes auch ein direct auf die Erbauung jener sich beziehender Dienst eröffnet und angewiesen, nämlich in der Erhaltung des Predigtamts; freilich auch dieses nur ein äußerlicher und mittelbarer Dienst, indem sie die äußerlichen Mittel dieser Erhaltung und die für die Ausübung dieses Amtes nöthige Ordnung, Einheit und Aufsicht gewährleistet, aber doch ein solcher, durch welchen eine nothwendige Bedingung für das Bestehen des Christenthums in einer geordneten Gemeinschaft erfüllt wird. Sie betrachtet sich hiebei nicht als ein Recht der Staatsgewalt ausübend, sondern als einen ordnungsmäßigen und übertragenen Dienst an der christlichen Gemeinde erfüllend, nicht als über dieser stehend, sondern als selbst ein Glied derselben, welches seine hiezu befähigende äußerliche Stellung ihr zum Dienste wiedme. Sie bestellt, erhält und beaufsichtigt die Prediger, ohne etwas anderes von ihnen zu wollen, als die getreue,

reine und freie Predigt des Evangeliums. Sie will nicht, daß sie im Namen und mit dem Ansehen der Obrigkeit auftreten und ihr Amt führen, wie sie denn auch nicht das Wort der Obrigkeit predigen. Nur Boten des der Menschheit in Christo erschienenen Heils sollen sie sein, und nur dieses verkünden. Von ihrer Sendung wird ein Ursprung anerkannt, den eine menschliche Behörde nicht sich beilegen könnte, und in dem Worte, welches sie verkünden, ein Ansehen, das keine Staatsgewalt ihm zu ertheilen vermöchte. Deßwegen soll denn dieses Wort im Munde der Prediger sich freimüthig auch gegen dasjenige richten, was an der Obrigkeit selbst demselben nicht entspricht. Hinwieder haben die Prediger vorerst der Obrigkeit als solcher, d. h. als der Trägerin der bürgerlichen Staatsgewalt, alle Ehre, Treue und Bereitwilligkeit zu beweisen, sodann aber auch derselben in dem, was sie als das oben beschriebene Organ der christlichen Gemeinde des Landes in der äußerlichen Verwaltung derselben anordnet, Gehorsam zu leisten, und sich, wenn sie lässig im Amte oder der Gemeinde unnütz oder schädlich erfunden würden, der Mahnung und Zurechtweisung der obrigkeitlichen Kirchenbehörde zu unterziehen, auch der von ihr über sie verhängten Entfernung von ihrem Amte sich zu unterwerfen. — Wenn bei dieser Verwendung und Mitwirkung der Staatsgewalt für die Erhaltung und Förderung des Evangeliums und der auf dasselbe gegründeten Gemeinde Einzelne mehr durch das Ansehen derselben bewogen, als aus wirklichem Glauben sich äußerlich dem Evangelium und der Gemeinde anschließen, so hat diese

Verbindung der Obrigkeit mit der Kirche hieran keine Schuld; denn bei der reinen und freien Verkündung des Evangeliums wird desselben Wort hinlänglich geschieden von allem Ansehen menschlicher Obrigkeit. Wer der klar ausgesprochenen und immer wiederholten Weisung, daß hier nur die Beziehung und die Richtung auf Gott und das ewige Leben gelten und stattfinden, nicht glaubt, dagegen aber menschlichem Ansehen und äußerlichen Vortheilen folgt, der wird nicht durch jenes Verhältniß der Obrigkeit zur Kirche zum Heuchler gemacht, sondern macht sich selbst dazu; nur durch seine eigene Schuld wird ihm die Verkündung des Evangeliums zum Tode, statt zum Leben.

Bei dieser Darstellung haben wir uns sorgfältig vorgesehen, nichts einfließen zu lassen, was nicht in der Urkunde, in den erwähnten Acten des Berner Synodus von 1532, nachgewiesen werden könnte, damit der ursprüngliche Sinn, in welchem sich bei uns der Staat mit der reformirten Landeskirche verbunden hat, rein als geschichtliche Thatsache erhoben und vorgeführt sei.

Wie an dieser Stiftung tiefer christlicher Ernst als Grundcharakter hervortritt, so wird als Kern und Wesen des in ihr liegenden Gedankens und als Grundbedingung ihres wirklichen Bestehens dieses erkannt, daß nicht nur einzelne oder auch die einzelnen Personen, aus welchen die Obrigkeit besteht, für sich den evangelisch-christlichen Glauben des Volks thatkräftig in sich tragen, sondern daß, freilich bedingt durch diese Eigenschaft der Einzelnen und in Folge derselben, die Obrigkeit als solche sich der auf jenen Glauben gegründeten Kirche in ihrem

Volke als Glied anschließe, und unter dem entgegenkommenden Vertrauen der letztern das verwaltende Organ, das Presbyterium, derselben werde. Auch ist dieses nach der Natur des ächten christlichen Glaubens, welcher alle Verhältnisse der in ihm Stehenden durchdringen und beherrschen will, eine so nothwendige Folge dieser vorausgesetzten Eigenschaft der einzelnen Glieder der Obrigkeit, daß, wenn ein solches Verhältniß nicht wenigstens dem Wesen nach, wenn schon nicht immer in ausgesprochener Form, zu Stande käme, oder nachdem es gestiftet gewesen, wieder aufgegeben würde, der Schluß auf eine anfängliche Mangelhaftigkeit oder eine nachher eingetretene Schwächung jener Eigenschaft, wenigstens bei der Mehrzahl, der Einzelnen unabwendbar wäre. Die Unterzeichner der Petitionen, welche hier begutachtet werden, würden, wenn sie die Obrigkeit ausmachten, nach ihrem Eifer für das Christenthum diese ihre Stellung gewiß ebenfalls zum Dienste des Evangeliums und zur Förderung der Gemeinde, in welcher sie dasselbe aufgerichtet sähen, verwenden zu sollen glauben, und würden auch bald erkennen, daß sie dieß könnten, ohne diese Stellung in andern Beziehungen zu verletzen, oder gegen jemand ungerecht zu sein. Sie würden ohne Zweifel, wenn wir sie uns in diese Stellung eingerückt denken, den Vorwurf, welchen sie gegen unsere Verbindung des Staats mit der Kirche erheben, daß sie der Natur des Staats zuwider sei, durch ihre eigene That zurücknehmen.

Die Beurtheilung dieses Vorwurfes, wie aller andern, mit welchen sie das bestehende Verhältniß angrei-

fen, ist nun, nachdem dieses durch die vorhergegangene Darstellung in sein wahres Licht gesetzt worden, nicht schwierig.

Was den oben erwähnten betrifft, so sollte man freilich vor allem über den Begriff des Staates einverstanden sein. Wer hiebei sich vorzüglich in Abstraktionen und Theorien gefällt, dem mag leicht eine solche Verbindung des Staates mit der Kirche weit außerhalb seines Begriffes abliegen. Wem aber mehr an den Realitäten wirklichen Wohls oder Uebels der im Staate Verbundenen liegt, der wird bei diesem Vorwurfe zunächst nur an Beeinträchtigung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten denken, von welcher wir im ersten Theil dieses Gutachtens anerkannt haben, daß sie unter der Verbindung des Staates mit der Kirche eintreten könne, wenn ohne Rücksicht auf wirklich Dissentirende die bürgerlichen Verhältnisse Aller an ihre Angehörigkeit an die Landeskirche gebunden würden. Wir erkennen es auch, wenigstens in Hinsicht der Anwendbarkeit auf unsere Zeit, für einen Mangel der oben dargelegten Stiftung der bei uns bestehenden Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche an, daß die Obrigkeit nicht auch erklärt hat, daß sie diejenigen, welche religiöse Ueberzeugungen haben, die ihnen Gewissenshalber nicht zulassen, dieser Kirche anzugehören, nicht zwingen, und um dessen willen, was ihre bürgerlichen Verhältnisse und Rechte betreffe, in keinen Nachtheil versetzen wolle. Allein dieser Mangel läßt sich ergänzen, ohne daß dadurch das Wesen jener Stiftung aufgegeben, oder verändert würde; es darf nur denjenigen, welche dargethan

haben, daß sie sich in dem bezeichneten Falle befinden, die Befreiung von den Gesetzen, welche das Bürgerliche und das Kirchliche mit einander verbinden, ertheilt, und für ihre Personen und ihre Gemeinschaft eine eigene Ordnung, nach welcher ihre bürgerlichen Verhältnisse legitimirt werden sollen, aufgestellt werden. Wenn für die Uebrigen das Bestehende bleibt, so könnten wir nicht einsehen, wie irgend jemand derselben hierin einen Grund zu dem Urtheil und der Klage finden könnte, daß er in einem naturwidrig eingerichteten Staate lebe. Man müßte denn dafür halten, daß es der Natur des Staates zuwider sei, wenn in ihm als solchem auch die höhern als bloß zeitlichen Bedürfnisse des Volkes berücksichtigt und zur rechten Befriedigung gebracht werden. Würde aber nicht vielmehr eine solche Meinung sehr Unnatürliches enthalten, da ja der Staat um des Volkes willen da ist, das Volk aber unzweifelhaft höhere als bloß zeitliche Bedürfnisse hat? Wie unnatürlich auch, daß das, dessen Eintreten in jedem Einzelnen gewünscht werden muß, und das in jedem, wenn es bei ihm eintritt, ein entscheidendes Lebensprincip wird, da, wo die organische Verbindung der Gesammtheit repräsentirt und bethätigt ist, und von wo so vielerlei Impulse auf die Einzelnen ausgehen, für gleichgültig geachtet werden sollte. Daß die Verhältnisse des Staates, der die organische Einheit aller Einzelnen ist, analog seien den Verhältnissen des einzelnen Menschen, ist schon oft durchgeführt und nachgewiesen worden. Nach dieser Analogie ist deutlich, was ein Staat sei, welcher das Kirchliche ganz von sich ausscheidet, nämlich in seiner Richtung,

seiner Würde, seinem Bestande offenbar ebendasselbe, was ein einzelner Mensch, welcher die Religion entweder von seinem Leben und seinen Angelegenheiten gänzlich fern hält, oder nur in unbestimmten, zerstreuten, und mit widerspruchsvollem Wechsel auf einander folgenden Regungen und Gefühlen bei sich bestehen läßt. Fürwahr einen ganz andern Charakter, verbunden mit eigenthümlicher Stärke, giebt dem Staate die bei uns bestehende Verbindung desselben mit der reformirten Kirche des Landes, nach der Idee und Bestimmung, welche wir oben als ihre wahre nachgewiesen haben. Hier ist Würde, in der Weisheit, der Treue, dem Ernste, mit welchem alle Einzelnen im Volke nicht mit der Herabwürdigung, als wären sie nur zu zeitlichem Erwerben, Besitzen und Genießen bestimmt, sondern wirklich und ganz als Menschen, d. h. auch nach ihrem ewigen Wesen und Verhältniß, aufgefaßt werden; hier, in der öffentlichen Anerkennung und Bewahrung der Wahrheit, durch welche allein jeder wirklich frei wird, welche allein jedes einzelne Leben zu heilen vermag. Hier ist die Staatsgewalt eine geweihte, wo sie sich zum Dienste dieser Wahrheit hingiebt, und wo sie mit offenem Bekenntniß sich und ihre Regierung den Mahnungen derselben unterwirft und unter den Einfluß christlicher Antriebe stellt. Hier ist, soweit menschliche Einrichtungen dieses können, der erhaltenden Kraft des Christenthums durch alle Verzweigungen des Staatsorganismus der Eintrittt und die Wirkung eröffnet. Hier liegt dem Gemeinwesen der heilige Gedanke zu Grund, daß dasselbe eine Gemeinde des Herrn sei, und sein Volk als ein Volk Gottes

beisammen wohnen solle. — Wir glauben nicht, daß christlich-religiöser Sinn und die Werthschätzung der aus diesem hervorgegangenen Bestimmungen unserer öffentlichen Verhältnisse aus unserm Volke reformirter Confession so weit gewichen seien, wie die Petitionen, welche wir hier begutachten, es voraussetzen, indem sie den Repräsentanten desselben geradezu das Aufgeben derselben, und die Annahme gänzlich verschiedener, welchen gerade alle die eben beschriebenen Charaktere abgehen, zumuthen, und dieß für etwas leicht Ausführbares ansehen. Sollte wohl diese bedeutungsvolle Voraussetzung durch Annahme dieses Theils ihres Auftrages bestätigt, und von den Repräsentanten des Volks dieses Zeugniß von sich und von ihrem hiebei betheiligten Volke öffentlich abgelegt werden? Was bei wirklich vorhandenem christlichem Sinne der Obrigkeit und des Volkes so gründlich wahr, und was so einleuchtend heilsam ist, was die Väter im höchsten und weihevollsten Aufschwunge, den unsere vaterländische Geschichte kennt, gedacht, in's Werk gesetzt und uns hinterlassen haben, — das aufzugeben sollten wir uns durch einige Wenige bereden lassen? Oder sollten einige der Petenten uns vorgehaltene Beispiele fremder Staaten, deren Einrichtungen in dieser Beziehung theils noch wenig bewährt, theils in ihren Folgen sehr zweideutig geblieben sind, uns so leicht bewegen können, unserer geschichtlichen und vaterländischen Eigenthümlichkeit uns selbst zu entkleiden?

Es greifen aber die Petenten das Fortwähren der bei uns bestehenden Verbindung des Staates mit der Kirche nicht bloß aus allgemeinen politischen Begriffen

an, sondern behaupten auch, daß dasselbe insbesondere unserer gegenwärtigen Staatsverfassung zuwiderlaufe. Wir erkennen nur zwei Bestimmungen in derselben, welche sich für diese Behauptung anführen ließen. In Hinsicht der einen, wir meinen die in §. 11 enthaltene, welche die Glaubensfreiheit zusichert, haben wir dieses Urtheil der Petenten bereits oben beleuchtet, und gefunden, daß diesem Satze der Verfassung nach seinem ganzen Sinne Genüge geschehe, wenn verhütet wird, daß jemand wegen seiner Ueberzeugungen in Beziehung auf Religion bürgerlichen Nachtheil trage, und daß ein solcher Nachtheil von allen, welche sich wirklich in diesem Falle befinden, und von der reformirten Landeskirche getrennt zu sein wünschen, durch besondere Anordnungen, wie dergleichen auch für unsere Anabaptistischen Mitbürger aufgerichtet sind, abgewendet werden könne, ohne daß deßwegen die bis jetzt bestandene Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche aufhören müßte. Scheinbarer als dieser möchte der andere aus unserer Verfassung entnehmbare, in den vorliegenden Petitionen zwar nicht ausdrücklich angeführte, Angriffsgrund gegen das hier in Rede stehende Verhältniß sein. Mit der Parität nämlich beider Confessionen, der reformirten und der katholischen, nach welcher auch die Obrigkeit eine paritätische wird, scheint eine ursprünglich auf Ausschließung der katholischen gegründete Stiftung nicht bestehen zu können. Ja, eben der Grund und das Wesen der bei uns geltenden Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche scheint mit dieser Parität unvereinbar zu sein. Grund und

Wesen dieser Verbindung ist, wie oben gezeigt worden, dieses, daß die Obrigkeit, als solche, Glied und verwaltendes Organ der reformirten Landeskirche sei. Wie könnte aber eine paritätische Obrigkeit in diesem Verhältnisse stehen? Allein auch dieser Anstand weicht einer genauern Betrachtung dieses Verhältnisses nach seiner Wirklichkeit; und es wird eben durch diese Beseitigung bewiesen werden, daß Geist und Leben und ein dem reellen Zwecke, der Erhaltung und Förderung des Christenthums, zugewendeter Wille da seien. Zur katholischen Kirche kann nach den bekannten Grundsätzen derselben die Obrigkeit niemals in die Stellung eintreten, welche sie bei uns zu der reformirten Kirche des Landes eingenommen hat. Sie kann und soll jener nur den obrigkeitlichen Schutz gewähren und die mit ihr geschlossenen Verträge beobachten. An der Beibehaltung aber ihres gegenwärtigen Verhältnisses zur reformirten Landeskirche wird sie durch das Eintreten katholischer Mitglieder der Realität nach nicht verhindert. Es machen diese immer nur eine kleine Minderheit aus. Es soll ferner von ihnen erwartet werden, daß sie auch in der Kirchengemeinschaft, welcher sie nicht angehören, das christliche und Beförderungswürdige erkennen, und daß in Fällen, wo der confessionelle Unterschied und die ihm anhängenden Rücksichten und besondern Bedürfnisse erheblich werden, von ihnen keine hemmende oder störende Einwirkung ausgehe, welche übrigens, wenn sie auch je einträte, in der gegenüberstehenden Mehrheit ihre sichere Begränzung und Zurückführung fände. So ist in dieser Parität an und für sich kein Grund zur Befürchtung

eines Schwankens zwischen gegensätzlichen Interessen der Kirchen beider Confessionen. Dem Volk der reformirten Kirche ist in derselben, wenn die Staatsgewalt in ihrem Verhältniß zu ihr bleibt, kein Anlaß zum Mißtrauen gegeben. Die Staatsgewalt aber hat in ihr keine reelle Hinderung, als verwaltendes Organ mit der reformirten Landeskirche verbunden zu bleiben.

Nur diese jetzt beurtheilte zweifache Argumentation gegen das bei uns bestehende Verhältniß zwischen der Obrigkeit und der reformirten Landeskirche läßt sich, so viel wir vorsehen können, aus unserer Staatsverfassung hernehmen. Allein gewiß nicht erst wir haben die Möglichkeit dieser Bedenken und Einwürfe gegen jenes Verhältniß eingesehen, und wohl auch nicht die Petenten zuerst, als sie den einen derselben in ihren vorliegenden Bittschriften erhoben. Vielmehr mochten hieran wohl auch schon Andere gedacht haben, und wird dieß besonders auch von den Staatsbehörden in Betrachtung gezogen worden sein. Daß aber diesen dennoch in unserer Verfassung nichts jenem Verhältniß des Staats zur reformirten Landeskirche Widersprechendes zu liegen geschienen habe, ist dadurch thatsächlich bewiesen, daß, als die Verfassung in Kraft trat, die Staatsgewalt sogleich stillschweigend in die beschriebene Verbindung mit der reformirten Landeskirche, wie sie zwischen dieser und der abgetretenen Obrigkeit bestanden hatte, eintrat, und auch das Volk dieser Kirche stillschweigend sich nach allen Consequenzen dieser Verbindung zu halten fortfuhr.

Was endlich den in den Petitionen oft ausgesprochenen Vorwurf betrifft, daß die Mitwirkung der Staats-

gewalt in den Sachen der reformirten Landeskirche das Ansehen menschlicher Macht und Hoheit, die Rücksichten auf das äußerlich Geltende und auf die durch Uebereinstimmung mit demselben zu genießenden Vortheile in das Gebiet des Glaubens und der Gottesverehrung einführe und dadurch Heuchelei bewirke und erhalte; so ist derselbe von denjenigen, welche dieses Verhältniß bei uns gestiftet haben, vorausgesehen und eigens berücksichtigt worden; und wir wüßten ihn nicht triftiger zu widerlegen, als wie es von ihnen in ihrer oben (S. 38 u. 39) summarisch ausgehobenen Erklärung geschehen ist, wohin wir also zurückweisen. Die Petenten haben, indem sie diesen Vorwurf erhoben, nicht bedacht, daß, wie überhaupt von keiner religiösen Stiftung und Gemeinschaft die Heuchelei ausgeschlossen werden kann, so auch sie, wenn schon nach abgebrochener Verbindung mit dem Staate, keineswegs vermögen, dieselbe von ihren separirten Gemeinschaften abzuhalten, und daß vielmehr gerade diese aus leicht begreiflichen und allbekannten Ursachen diesen Sauerteig an sich ziehen und in sich nähren. Würfe man ihnen dieses vor, so würden sie antworten: „Unsere Gemeinschaft, als solche, „trägt hieran keine Schuld; es wird oft und deutlich „genug gesagt, daß man sich ihr nicht aus Rücksicht auf „Personen und um äußerlicher Vortheile willen anschließen solle. Wer dieß nun doch thut, kann nicht „immer als Solcher erkannt werden; die Schuld muß „ihm überlassen bleiben; er thut es auf seine eigene „Gefahr.“ Gerade dieses aber antwortet auf denselben Vorwurf auch unsere Landeskirche; und doch fahren sie

fort, sie anzuklagen, und zwar eben dessen, was sie selbst von sich nicht abzuhalten wissen. — Wir werden hiedurch zu der allgemeinen Bemerkung veranlaßt, daß das separatistische Streben bei uns überhaupt einer großen Täuschung hingegeben sei. Würde ihm, was die Beförderer desselben doch gewiß wünschen, der Erfolg zu Theil, daß das ganze Land sich dieser neuen Kirchgemeinschaft anschlöße; wäre auch die Landesobrigkeit aus Personen, welche ihr angehörten und regen Eifer für sie trügen, zusammengesetzt, was ebenfalls in den Wünschen der sich Separirenden liegen muß, so würde die Gemeinschaft, welche jetzt sich von der Landeskirche deßwegen, weil sie Landeskirche ist, söndert, selbst zur Landeskirche werden. Wenn sie gleich auch dann noch lehren würde, was sie jetzt lehrt, daß das Kirchliche und das Bürgerliche geschieden sein sollen; so kann doch niemand verkennen, daß diese Scheidung nur dem Namen und der Form nach stattfinden, der Sache und den Wirkungen nach aber diese neu zur Herrschaft gelangte Kirche mit der Landesobrigkeit verbunden, und gegen alle andern allfällig bei uns vorhandenen Kirchgemeinschaften sich in der Stellung einer Landeskirche befinden würde. Eben so gewiß ist, daß, wenn die jetzt kleine Gemeinschaft der sich Söndernden einst sich bis zu dem oben angenommenen Umfange würde ausgedehnt haben, und hierauf im Fortgang der Zeit der Wechsel von Zuständen und herrschenden Geistesrichtungen über sie und durch sie hingezogen wäre, alsdann auch sie sowohl in Hinsicht der Reinheit der Lehre, als in Ansehung der Zucht und der Aufsicht erschlafft und abgewichen

erscheinen würde. Nach einem gewissen Zeitumlaufe also stünde sie in ebenderselben Stellung, und befände sie sich in ebenderselben innerlichen Mangelhaftigkeit, wegen welcher sie jetzt die Landeskirche verwirft und verläßt. Man reißt sich von dieser los, um den Lauf, welchen sie gemacht hat, von Neuem zu beginnen, und mit natürlicher Nothwendigkeit wieder ebendahin zu gelangen, wo dieselbe jetzt ist. Inwiefern hiemit die Separation sich nur auf die Stellung der Landeskirche als einer solchen, und auf die gegenwärtigen Gebrechen derselben begründet, scheint sie unter großer Selbsttäuschung betrieben zu werden. Viel weiser, fürwahr, und viel ersprießlicher als das Wiederbeginnen desselben Kreislaufes ohne Fortschritt, wäre es, sich daran genügen zu lassen, daß nach der normalen Lehre der Landeskirche Christus rein verkündet wird, über mögliche Unlauterkeit in einem Theil der zu dieser Verkündung mitwirkenden Personen oder Behörden sich mit dem Worte des großen Apostels, Philipp. 1; 18, zu trösten, die Anwandlungen der Ungeduld über das Vorhandensein Unbekehrter inmitten der Gemeinde mit dem Worte des Herrn zu beschwichtigen, daß bis zur Erndte weder das Unkraut durch Ausrottung von dem Weizen geschieden, noch auch dieser von jenem gesöndert und auf einen eigenen Acker verpflanzt werden solle, so gesänftigt aber die verliehenen Gaben der Erkenntniß, der Glaubenslebendigkeit und des Eifers getreu der Gemeinde zuzuwenden, in welcher uns das Wort des Lebens mitgetheilt wird, dort, wie in Liebe, so auch mit Freimüthigkeit und ausreichender Beständigkeit wirksam zu sein zur Erhaltung der

Wahrheit, zur Herstellung des Abgestandenen, zur Zurechtbringung des Verdorbenen, zur Wiederbelebung des Mattgewordenen, zur Gewinnung des Verlorengewesenen.

Nach dieser Prüfung der Anträge, in welchen die Petenten die Mittel bezeichnen, durch welche sie ihr Begehren erfüllt zu sehen wünschen, kann die Synode das Beantragte weder für nothwendig, noch für nützlich und heilsam halten. Es ist oben mehrmals hervorgetreten, daß ein viel natürlicheres und vollkommen zureichendes Mittel zur Erfüllung dieses Begehrens anzuwenden wäre. Die Gründe aber, mit welchen die Petenten die Nothwendigkeit des von ihnen Vorgeschlagenen darzustellen suchen, sind, wie sich erzeigt hat, nicht aus reifer und billiger Ueberlegung, und nicht aus wirklicher Kenntniß der Natur dieser Verhältnisse hervorgegangen, und werden daher durch die einfache Vorführung der wahren Beschaffenheit dieser widerlegt. Indem so diese Anträge des zureichenden Grundes ermangeln, wird man nur desto mehr geschreckt von den Folgen ihrer Annahme, welche, wie ebenfalls nachgewiesen worden, mit Gefahren der wichtigsten Art verbunden sein würden. Soll ein ganzes Land Gefahren ausgesetzt, soll es namentlich in die Gefahr geführt werden, daß man in einer weit und tief greifenden Angelegenheit Bestehendes aufgeben, und unsicheres Neues annehmen will; so geht man beruhigter in dieselbe ein, wenn starke Gründe den Schritt erfordern. Hier zöge man unvermeidliche Nachtheile für viele Einzelne und für das ganze Gemeinwesen und die Gefahr noch anderer, die sich nicht so gewiß vorhersehen lassen, selbst herbei, ohne sich eines einzigen guten Grundes dafür bewußt zu sein.

Die Synode, obgleich sie durch diese Anträge der Petenten den Bestand unseres ganzen gegenwärtigen Kirchenwesens vor der höchsten Landesbehörde in Frage gezogen sieht, und dabei die Folgen, welche der Umsturz, oder auch nur eine wesentliche Veränderung desselben mit sich führen würde, bedenkt, erwartet unter den Besorgnissen, welche hiedurch erweckt werden, dennoch in ruhiger Zuversicht den Ausgang dieser Berathung. Sie fühlt sich hiezu durch zwei Gründe gestärkt. Sie weiß vorerst, daß eine vaterländische Einrichtung voll Geist und den höchsten und bestverstandenen menschlichen und bürgerlichen Interessen gewidmet, bestimmt, das Salz des Landes zu erzeugen und zu erhalten, und tiefgehenden nachhaltigen Segen ihm zuzuwenden, vor den Augen einer Landesobrigkeit kostbar sein muß, wie auch daß diese andererseits nicht unbewegt bleiben kann bei dem Gedanken, daß ohne Noth von ihr ausgehen sollten die Irrung und Aengstigung vieler Gemüther und Gewissen, die Erschütterung des frommen Ernstes im Lande und des Vertrauens, welches dieser auf die Landesobrigkeit gesetzt hat, die Ermunterung dagegen des unheilvollen Leichtsinnes und der das Heilige geringschätzenden Selbstsucht, die Lösung werthgeschätzter Bande, weitschichtige Spaltungen, das gährungsvolle Streben nach neuen Bildungen und Verbindungen. Wir wissen aber zweitens auch, daß zwar die Formen der äußerlichen Verhältnisse und der Einrichtungen der Gemeinde Christi zerbrechlich sind, daß aber der Geist ihres Hauptes die Seinen nicht verläßt, sondern auch nach umgestürzter und aufgelöster Gestalt ihres äußerlichen Verbandes sie wieder

sammelt und durch seine göttliche Triebkraft von innen heraus neue Formen für ihre Gemeinschaft zu schaffen weiß; so daß auch in dieser Beziehung das Wort des Herrn uns beisteht: „Fürchtet euch nicht vor denen, die „den Leib tödten, weiter aber nichts zu thun vermögen!“

Die Inhaltssumme und das Schlußresultat dieses Gutachtens, welches die Synode auftragsgemäß über die von den sogenannten Dissenters eingegebenen Petitionen dem Tit. Erziehungsdepartement zu Handen der höchsten Landesbehörde hiemit zu überreichen die Ehre hat, ziehen wir in folgende Sätze zusammen, indem wir diese zugleich in Form eines Antrages auf den in dieser Angelegenheit vom Großen Rath zu fassenden Beschluß stellen, welcher, wenn er wirklich erfolgte, dann auch als die allgemeine Maßgabe anzusehen wäre, nach welcher allfällige künftige ähnliche Begehren und Fälle behandelt werden sollten.

1. Der Große Rath der Republik verbleibt in Ansehung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse der Staatsbürger in seiner bisherigen doppelten Stellung, nämlich:

a. als Staatsgewalt, zur Beschützung der verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Bürger in ihrer Beziehung zu kirchlichen Verhältnissen und der anerkannten kirchlichen Gemeinschaften, theils nach der ihnen in der Verfassung gegebenen Garantie, theils nach besondern, für sie aufgestellten Ordnungen, unter fortwährender Beaufsichtigung derselben nach den Forderungen des allgemeinen Staatswohls;

b. als verwaltendes Organ der reformirten Kirche des Landes auf dem ursprünglichen und stiftungsmäßigen

Grunde dieses Verhältnisses und unter dem fortdauernden Vertrauen des Volkes dieser Kirche.

2. Das in den vorliegenden Petitionen enthaltene Begehren der in denselben unterzeichneten Personen, welches darin besteht, daß sie von der gesetzlichen Verbindlichkeit, ihren oder ihrer minderjährigen Kinder Personenstand durch die Bescheinigung, daß sie in der reformirten Landeskirche getauft, zum heil. Abendmahl admittirt und (eintretenden Falls) zur Ehe copulirt worden seien, zu legitimiren, befreit werden möchten, weil sie Gewissenshalber sich nicht zur reformirten Landeskirche halten können, wird als ein durch die Berufung auf §. 11 der Verfassung staatsrechtlich wohl begründetes anerkennt — daher

a. entbindet der Große Rath (nach 1., a. oben) dieselben für ihre Personen und in ihrem elterlichen Verhältniß der oben angezeigten, für die der reformirten Landeskirche angehörenden Bürger geltenden, gesetzlichen Forderung —

b. wird ebenderselbe über die Weise, in welcher der Personenstand der eben Bezeichneten und ihrer noch nicht zum heil. Abendmahl admittirten Kinder durch besondere Register, welche in keinem Falle die Taufbücher, Admissions- und Copulationsverzeichnisse der reformirten Landeskirche sein dürfen, beglaubigt werden soll, das Erforderliche anordnen, (ebenfalls nach 1., a.).

c. erklärt Ebenderselbe (nach 1., b.), daß die Unterzeichner dieser Petitionen von jetzt an nicht mehr Mitglieder der reformirten Landeskirche seien, und

zwar nach allen Consequenzen der Aufhebung dieses Verhältnisses. Ebenderselbe läßt dieses auch officiel und mit Zustellung eines Verzeichnisses der betreffenden Personen den Pfarrämtern anzeigen.

3. Wenn die Unterzeichner dieser Petitionen entweder bereits eine eigene gesönderte kirchliche Gemeinschaft, sei es nur unter sich, oder zugleich mit noch Andern, die in diesen Petitionen nicht genannt sind, gestiftet haben, oder eine solche zu stiften gedenken; so

a. gestattet ihnen der Große Rath (nach 1., a.) dieses nur unter der Bedingung, daß dieselben

α. ein vollständiges und beglaubigtes Verzeichniß der Personen, welche innerhalb der Grenzen der Republik zu dieser ihrer Gemeinschaft gehören, vorlegen;

β. ihre besondern, von der reformirten Landeskirche abweichenden, Lehren, wie auch die Einrichtungen, welche sie dieser ihrer kirchlichen Gemeinschaft gegeben haben, oder zu geben gedenken, deutlich und bestimmt anzeigen;

γ. daß sich die Lehren, welche sie als ihre besondern angezeigt haben, in der Prüfung, welche der Große Rath hiezu anordnen wird, als wirklich von denjenigen der reformirten Landeskirche abweichende erkennen lassen;

δ. daß in den als ihre besondern angezeigten Lehren und Einrichtungen nichts gefunden werde, was der Verfassung und dem allgemeinen Staatswohle widrig wäre;

b. läßt der Große Rath, wenn er auf die Leistung der eben angegebenen Bedingungen hin diese gesönderte kirchliche Gemeinschaft anerkannt hat, über die Verhältnisse derselben zum Staat eine eigene Ordnung entwerfen und sich zur Genehmigung vorlegen. In dieser muß namentlich bestimmt werden, in welcher Weise die Beglaubigung des Personenstandes der Mitglieder dieser Gemeinschaft durch Register eingerichtet werden solle, wie auch die Form, welche bei dem Uebertritt zu dieser Gemeinschaft zu beobachten sei.

c. Ebenderselbe erklärt von der Anerkennung einer solchen gesönderten kirchlichen Gemeinschaft an, daß alle ihm angezeigten Glieder derselben aufgehört haben, zu der reformirten Landeskirche zu gehören, unter allen Consequenzen der Aufhebung dieses Verhältnisses.

Unter dem ehrerbietigen Ausdruck der Hochachtung und Ergebenheit haben die Ehre, im Namen der Synode dieses Gutachten zu unterzeichnen, die von ihr hiezu beauftragten:

C. Wyß, Præses Synodi.
Stierlin, Dekan.
Sam. Lutz, Prof. d. Theol.

Bern, im November 1837.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gutachten der ehrwürdigen Synode über die ihr in ihrer ordentlichen Sitzung vom Jahre 1836 vom Tit. Erziehungsdepartament zugewiesenen Petitionen einiger sogenannten Dissenters an den Großen Rath der Republik Bern

Bern (1838)

Polem. 3036,5a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10777839-1